

Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. März 2016

Nummer 10

Inhalt

- 80 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad, (Hochwasserschutzzonenverordnung Rodenkirchen Leinpfad), vom 3. März 2016** Seite 91
- 81 **Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP) – beschlossen vom Ausschuss für Soziales und Senioren der Stadt Köln am 25. Februar 2016** Seite 101
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 82 **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz Seite 104
- 83 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern sowie zur Änderung und erneuten Offenlage eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Rheinauhafen in Köln-Alttadt/Süd Seite 106
- 84 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Oberiddelsfeld in Köln-Holweide, 2. Änderung Seite 107
- 85 **Widmung eines Teilstücks des Ottoplatzes in Köln-Deutz** Seite 107

80 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad, (Hochwasserschutzzonenverordnung Rodenkirchen Leinpfad), vom 3. März 2016**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ziel der Verordnung

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,30 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle wird die Ortslage Rodenkirchen Leinpfad überschwemmt.

§ 2 Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufer zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 682,6 bis 683,43 in der Ortslage Rodenkirchen Leinpfad im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 5 der Bezirksregierung Köln vom 20.09.2005, 25.04.2007 und 26.04.2007. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände zwischen Barbarastraße im Süden, Heinrich-Lübke-Ufer im Norden und Hauptstraße im Westen. Die Grenzen des Gebietes sind in der Karte 1 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte 1 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
 - a) dem Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben,
 - b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,

- c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
- d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage;

Für die Schutzzonen gelten entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad bzw. den Schutzziele unterschiedliche Ge- und Verbote.

- (3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, entlang des Rheinufer temporär aufgebaut werden.

§ 3 Schutzzonen

- (1) Die Schutzzone I (Sperrzone) umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von in der Regel drei (3) bis maximal fünf (5) Metern beiderseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage. Die Grenze der Sperrzone endet an der Außenwand vorhandener Gebäude. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in der Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.5 im Maßstab 1:1000 rot schraffiert eingetragen.
- (2) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) umfasst vom Hochwasserschutztor Barbarastraße bis zur Hombergstraße im Anschluss an die Sperrzone einen Gebietsstreifen entlang des Rheinufer mit den Grundstücken Barbarastraße, Haus-Nr.: 42, 43a, 44, 46, 47, 53, 59, 61 und 65, Friedenstraße, Haus-Nr.: 3, 6 und 8, Rheinstraße, Haus-Nr.: 14, 17 und 19, Auf dem Brand, Haus-Nr.: 12 und 14, , Karlstraße, Haus-Nr.: 5, 7- 9, 13 und 15, Steinstraße, Haus-Nr.: 1 und 3, Kirchstraße, Haus-Nr.: 13, 15 und 20, Hombergstraße, Haus-Nr.: 5, 6 und 15-17, Hauptstraße, Haus-Nr.: 1, Brückenstraße, Haus-Nr.: 2 und 4. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.5 im Maßstab 1:1000 gelb schraffiert eingetragen.
- (3) Die Blätter 2.1 bis 2.5 sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten, soweit § 6 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen

oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.

- d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 5 Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

In der Schutzzone II (Gefahrenzone) gelten, soweit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Verbote und Gebote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Fahrräder, Gartenmobiliar, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Die Anlieger dürfen die Gefahrenzone betreten. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner und deren Angehörige, dort ansässige Geschäftsleute und deren Beschäftigte sowie Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u.ä. nachzuweisen. Anderen Personen sind der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone verboten.
- f) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- g) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.
- h) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Gefahrenzone nicht abgehalten werden.

§ 6 Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 4 und 5

- (1) Von den Geboten und Verboten des § 4 gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - a) Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, und deren Beauftragte dürfen die Schutzzone I (Sperrzone) zur Überprüfung und den Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 4, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufent-

halt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

- b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
 - c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote des § 5. Soweit § 5 Zutritts- und Aufenthaltsverbote ausspricht, gelten diese nicht für Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.

§ 7 Befreiungen

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, soll von den Geboten und Verboten der § 4 lit. a), b), d) – e) und § 5 lit. a), b), d) – e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I (Sperrzone) nach § 4 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlage bis zu deren endgültigen Abbau. Am Rodenkirchener Leinpfad beginnt und endet die Geltungszeit nicht mit dem Auf- und Abbau der Stützbalken, sondern nach dem Ein- und Abbau der Dammbalken, die zur Komplettierung der mobilen Hochwasserschutzanlage erforderlich sind.
- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone II (Gefahrenzone) nach § 5 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes währenddessen durch den Einstau der mobilen Elemente eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, auf Veranlassung der Leitung der Hochwasserschutzzentrale, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilt, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 4 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 4 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
 - c) § 4 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert

oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;

- d) § 4 lit. d) sich in der Sperrzone aufhält;
 - e) § 4 lit. e) die Sperrzone befährt;
 - f) § 5 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
 - g) § 5 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder in geeigneter Form vor Wegschwimmen sichert;
 - h) § 5 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - i) § 5 lit. d) die Gefahrenzone befährt;
 - j) § 5 lit. e) sich als Nichtanlieger in der Gefahrenzone aufhält;
 - k) § 5 lit. f) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
 - l) § 5 lit. g) Kindergärten und Schulen betreibt;
 - m) § 5 lit. h) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

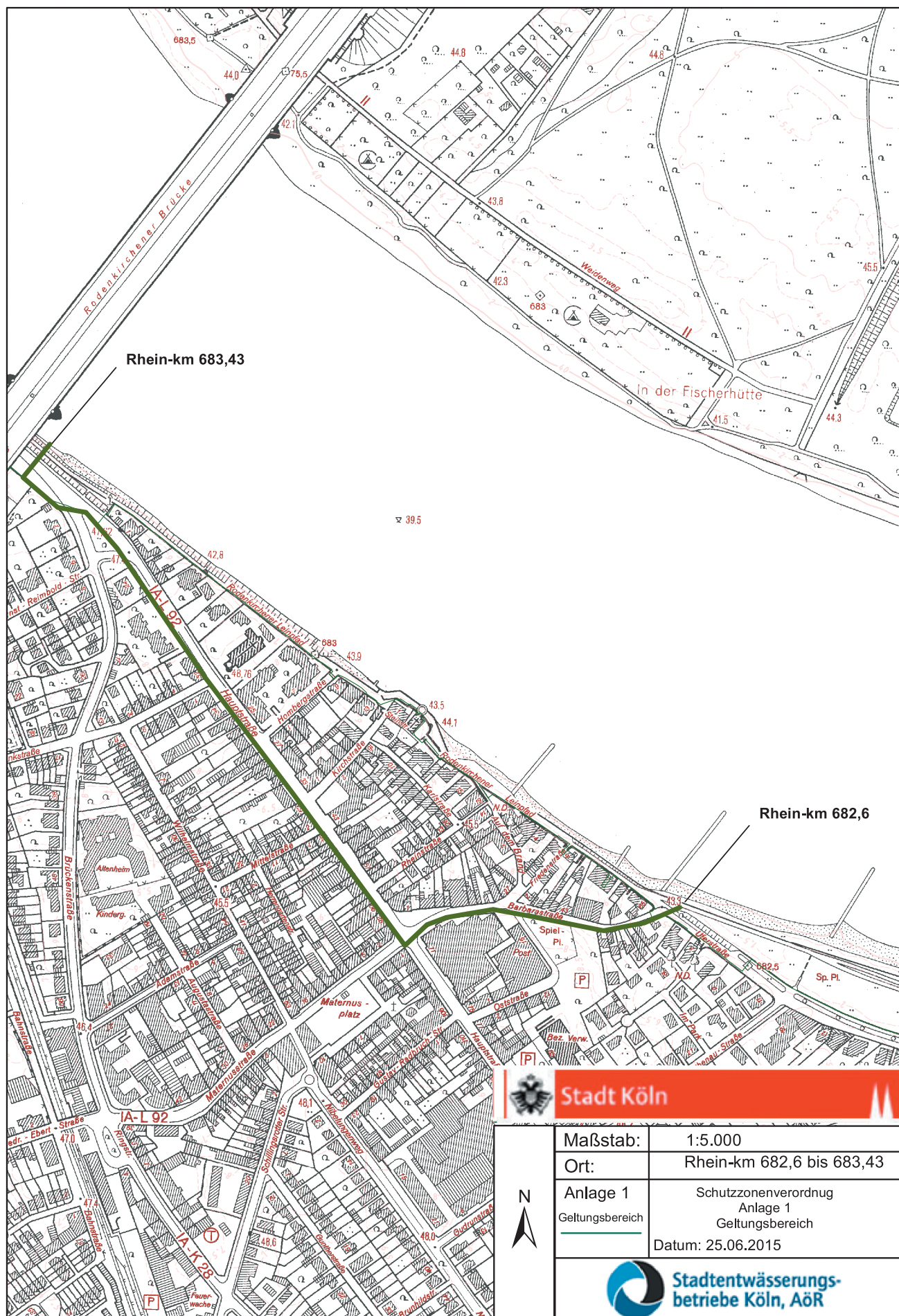
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

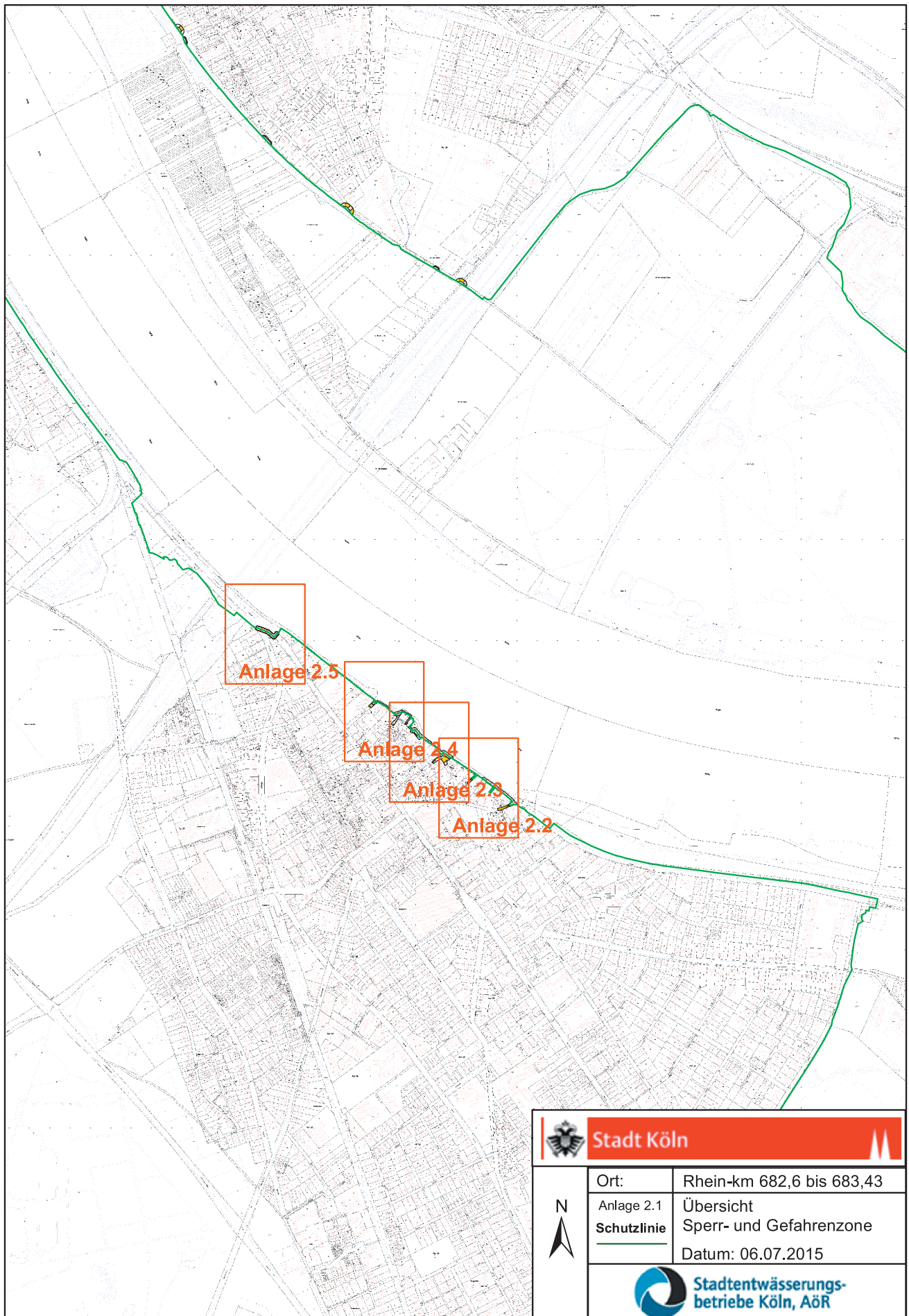
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3.3.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker





Schutzzonenverordnung Anlage 2.2

Sperr- und Gefahrenzone Rodenkirchen Leinpfad



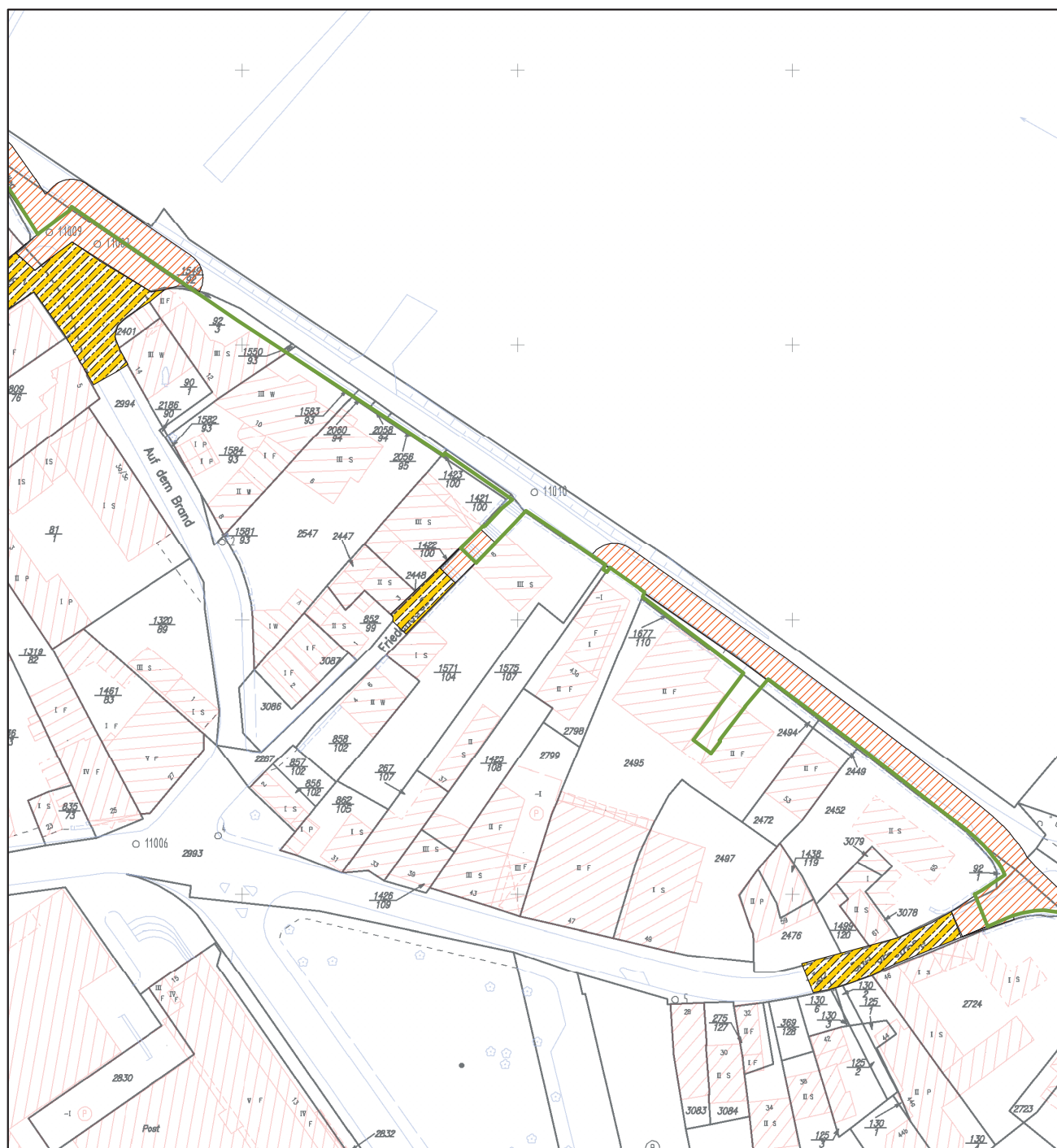
PFA 05

Legende

-  PFA05_gefahrenzone
-  PFA05_sperrzone
-  Schutzlinie

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.3

Sperr- und Gefahrenzone Rodenkirchen Leinpfad



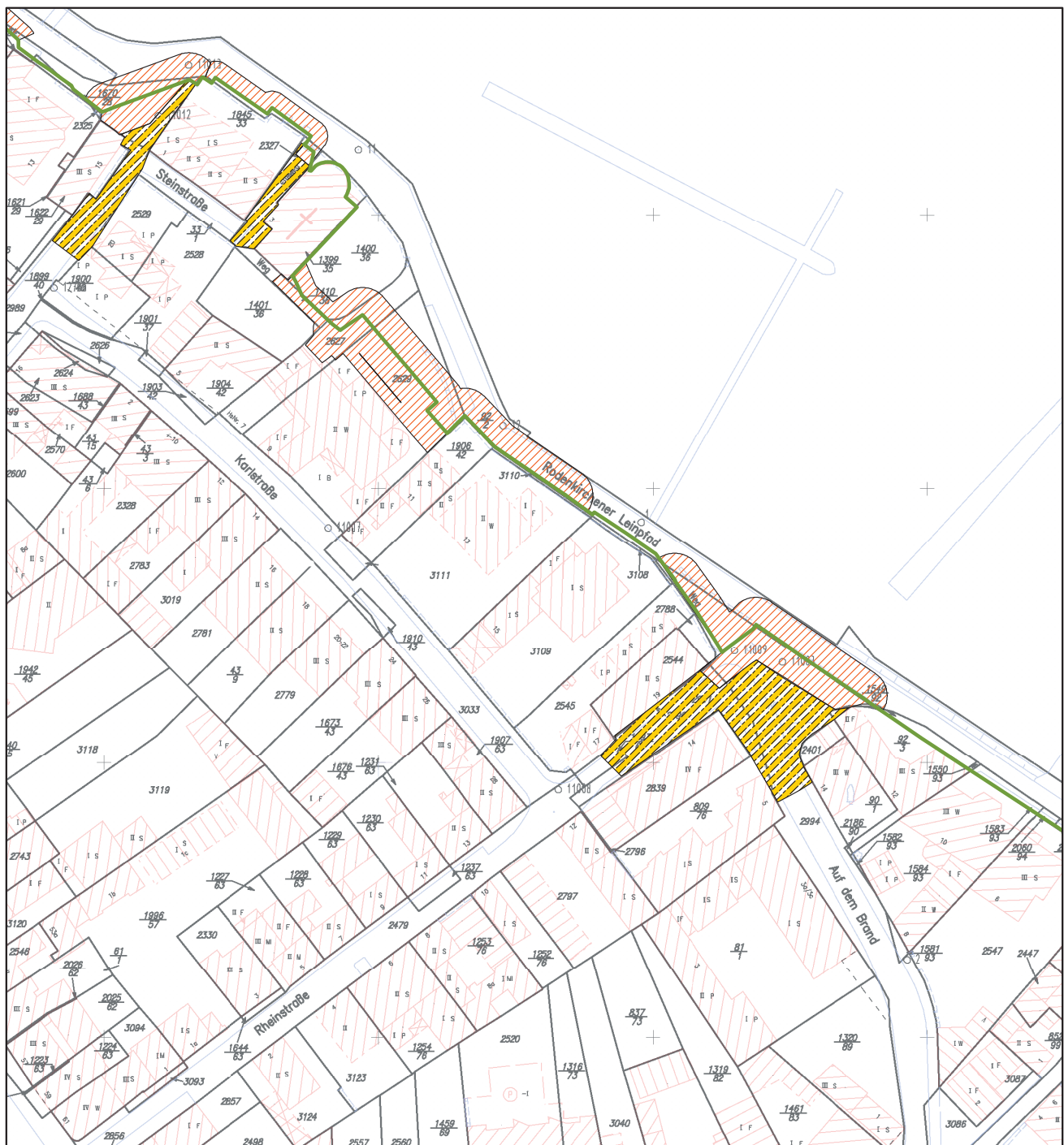
PFA 05

Legende

-  PFA05_gefahrenzone
-  PFA05_sperrzone
-  Schutzlinie

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.5

Sperr- und Gefahrenzone Rodenkirchen Leinpfad



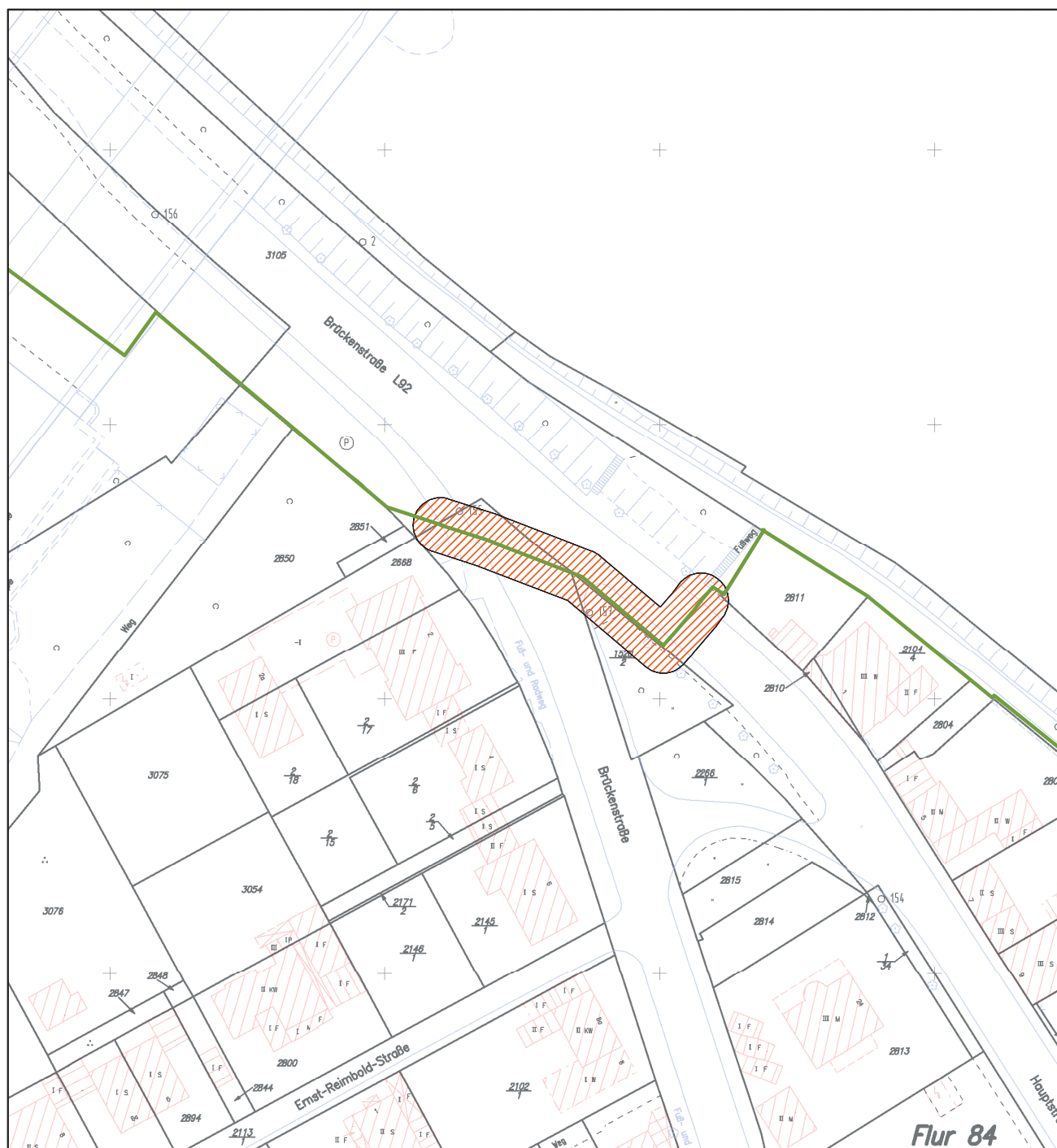
PFA 05

Legende

-  PFA05_gefahrenzone
-  PFA05_sperrzone
-  Schutzlinie

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40
Meter



81 Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP) – beschlossen vom Ausschuss für Soziales und Senioren der Stadt Köln am 25. Februar 2016

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Konstituierung

§ 4 Ablauf der Sitzungen

§ 5 Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

III. Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

§ 6 Zusammensetzung

§ 7 Konstituierung

§ 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

§ 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

IV. SVK-Stadtkonferenz

§ 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sind auf Bezirks- und Stadtebene im Vorfeld von Entscheidungen des Rates und seiner Ausschüsse bzw. Bezirksvertretungen sowie der Verwaltung als Beratungs- und Konsultationsgremien für seniorenspezifische Fragen tätig.

Sie verfolgen insbesondere folgende Ziele:

1. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen und aktuellen Problemen, die Seniorinnen und Senioren betreffen,
 2. Kontaktpflege mit der Verwaltung, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Fraktionen des Rates der Stadt Köln und der Bezirksvertretungen,
 3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Selbsthilfeinitiativen, Einrichtungen und Diensten der Seniorenarbeit,
 4. Mitwirkung bei der Planung der sozialen Infrastruktur und Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote für Seniorinnen und Senioren und
 5. Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung in seniorenspezifischen Fragen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik auf Bezirks- und Stadtebene tätig und können Anregungen und Stellungnahmen an die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln genannten Gremien vorlegen. Die Gremien können die Arbeitsgemeinschaften um Stellungnahmen bitten.
 - (3) Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit
 1. jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.
 2. jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen.

Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.

II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik gehören in jedem Stadtbezirk an:
 1. die im Stadtbezirk nach der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (im folgenden „WahlO“) gewählten Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln,
 2. mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der im jeweiligen Stadtbezirk tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundig und für die Dauer der Wahlperiode benannt,
 3. je ein Mitglied der Fraktionen in den jeweiligen Bezirksvertretungen. Die Mitgliedschaft besteht für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fraktion in der Bezirksvertretung und 4. die Bürgeramtsleitung.
- (2) Für die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (im folgenden „GOGrSP“) wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.
- (3) Das Mandat endet bei Rücktritt oder Tod und bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GOGrSP auch bei Wegzug aus dem Stadtbezirk. Bei Rücktritt, Tod oder Wegzug übernimmt die erste Nachrückerin/der erste Nachrücker das Mandat.

§ 3 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik findet auf Einladung der Bürgeramtsleitung im jeweiligen Stadtbezirk innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Seniorenvertretung der Stadt Köln statt.
- (2) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses veranlasst die Bürgeramtsleitung die Benennung der Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GOGrSP durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen der Bezirksvertretungen. Die Benennungen nimmt die Leitung des Bürgeramtes im jeweiligen Stadtbezirk entgegen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik in den jeweiligen Bezirken stellen sich die nach § 20 Abs. 2 WahlO gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter für ihre einzelnen Ämter vor.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Bürgeramtsleitung leitet die Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. An den Sitzungen nimmt in Abstimmung mit der jeweiligen Bürgeramtsleitung eine Vertreterin/ein Vertreter des entsprechenden Fachamtes teil.
- (2) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung verpflichtet.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte ein für die Schriftführung verantwortliches Mitglied. Die schreibtechnische Ausfertigung und den Versand der Niederschriften übernimmt das Bürgeramt.
- (4) Die Sprecherinnen/Sprecher der Seniorenvertretung auf Bezirksebene nach § 1 Abs. 3 GOGrSP stimmen Tagesordnungsvorschläge in der Seniorenvertretung ab und unterbreiten diese der Sitzungsleitung. Zu Beginn der

Sitzung wird mehrheitlich über die Tagesordnung und die Niederschrift der vergangenen Sitzung beschlossen.

- (5) Die Sitzungsleitung
 - stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder und der Fachverwaltung zusammen,
 - lädt die Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den nächsten Sitzungen ein,
 - stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit und
 - gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.
- (6) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik tagt mindestens zweimal im Jahr und kann auf Antrag mittels Mehrheitsbeschluss einer Gruppierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOGrSP zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 5 Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme in der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Stadtbezirk im Sinne des § 1 GOGrSP.
- (2) Jedes Mitglied der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik verpflichtet sich, seine Planungen und Maßnahmen einmal pro Jahr vorzustellen. Die Vorstellung kann auch für die gesamte Gruppierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOGrSP erfolgen.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung hinzuziehen.
- (5) Verstößt ein Beschluss der Bezirksarbeitsgemeinschaft gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird der Beschluss aufgehoben. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der/dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend bei Wahlen in der Bezirksarbeitsgemeinschaft.

III. Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gehören als Mitglieder an:
 1. die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter,
 2. zwei von den Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus ihrer Mitte nach § 20 Abs. 2 WahlO gewählte Mitglieder,
 3. je eine/ein von den Kölner Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Dauer der Wahlperiode

benannte/benannter, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundige Vertreterin/sachkundiger Vertreter,

4. je ein Mitglied der Fraktionen des Rates der Stadt Köln für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zur Fraktion,
 5. die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln.
- (2) Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GOGrSP wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.

§ 7 Konstituierung

- (1) Die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene für die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind der Wahlleitung durch die Bürgeramtsleitung mitzuteilen. Die Wahlleitung veranlasst die Benennung der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GOGrSP durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates. Nach deren Benennung lädt die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik findet spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Amtszeit der Seniorenvertretung der Stadt Köln gemäß § 2 Abs. 2 WahlO statt. Im Übrigen tritt die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann auf Antrag mittels Mehrheitsbeschluss einer Gruppierung nach § 6 Abs. 1 GOGrSP zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Zu Beginn der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.
- (4) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.

§ 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft

- (1) Die/der für die Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. Diese Aufgaben können auf die Leitung des Amtes für Soziales und Senioren oder auf die für Seniorenangelegenheiten zuständige Abteilungsleitung delegiert werden.
- (2) Die Sitzungsleitung
 - stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder zusammen,
 - lädt die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung
 - stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit
 - gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und
 - erstellt/verschickt die Niederschriften.
- (3) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik wird von dem für die Seniorenarbeit zuständigen Sachgebiet im Amt für Soziales und Senioren wahrgenommen.

§ 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

- (1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Sinne des § 1 GOGrSP.

- (2) Zu Beginn der Sitzung wird mehrheitlich über die Tagesordnung und über die Niederschrift der vergangenen Sitzung beschlossen.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und jede Gruppierung nach § 6 GOGrSP vertreten ist.
- (4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung hinzuziehen.
- (5) Verstößt ein Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Stadtarbeitsgemeinschaft berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird der Beschluss aufgehoben. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend bei Wahlen in der Stadtarbeitsgemeinschaft.

IV. SVK-Stadtkonferenz

§ 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit

- 1) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.
- 2) Die SVK-Stadtkonferenz wählt aus ihrer Mitte
 1. eine Sprecherin/einen Sprecher der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zwei Stellvertretungen,
 2. die Mitglieder und Stellvertretungen für den Verhinderungsfall, die dem Rat der Stadt Köln für die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden und
 3. die Mitglieder und Stellvertretungen, die in die weiteren Gremien und Arbeitskreise der Stadt sowie in die Mitgliedsversammlung der Landesseniorenvertretung NRW entsandt werden.

Alle Mitglieder der SVK-Stadtkonferenz haben für alle Gremien das aktive und passive Wahlrecht. Die SVK-Stadtkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.

- 3) Verstößt eine Wahl nach § 10 Abs. 2 GOGrSP gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied der SVK-Stadtkonferenz den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die SVK-Stadtkonferenz berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in den Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist ein Ehrenamt. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die/der in ein Ehrenamt Berufene hat insbesondere auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über die ihr/ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in den Bezirks- und Stadtarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 GOGrSP dient.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu.
- (3) Die von den Fraktionen entsandten Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Köln angehören und die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung pro Sitzung, die dem Sitzungsgeld gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln entspricht. Dies gilt entsprechend für die Sachverständigen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 WahlO.
- (4) Die Entschädigungen werden jeweils am Ende des Halbjahres ausgezahlt.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

82 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 den Einleitungsbeschluss für die 209. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal, – Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz – und ebenso den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes – Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz – gefasst.

Um den gestiegenen Anforderungen des modernen Fußballsports für den Profi- wie den leistungsbezogenen Nachwuchsbereich gerecht werden zu können, plant der 1. FC Köln zur Sicherung der Zukunfts- beziehungsweise Wettbewerbsfähigkeit eine Modernisierung und Erweiterung des RheinEnergieSportparks. Insbesondere sollen ein modernes Leistungszentrum auf der Fläche eines bereits vorhandenen Kunstrasenplatzes errichtet und darüber hinaus drei weitere Trainingsplätze für die Nachwuchsmannschaften geschaffen werden.

Das Plangebiet weist eine Größe von circa 22,9 Hektar auf und liegt innerhalb des Kölner Grüngürtels zwischen der Militär-ringstraße (L 34), der Berrenrather Straße (K 2), dem Decksteiner Weiher sowie der Gleueler Straße (K 3) in Köln-Sülz. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des Plangebietes:

- Stadt Köln, Gemarkung Köln-Effern, Flur 48, Flurstücksnummern 69 (teilweise) und 70 (teilweise),
- Stadt Köln, Gemarkung Köln-Effern, Flur 47, Flurstücksnummer 46 (teilweise).

Die beabsichtigten Planungen sollen in der künftigen Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt sowie in dem künftigen Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Donnerstag, den 7. April 2016 um 19 Uhr in der Elsa-Brandström-Realschule, Berrenrather Straße 488, 50937 Köln, öffentlich vorgestellt.

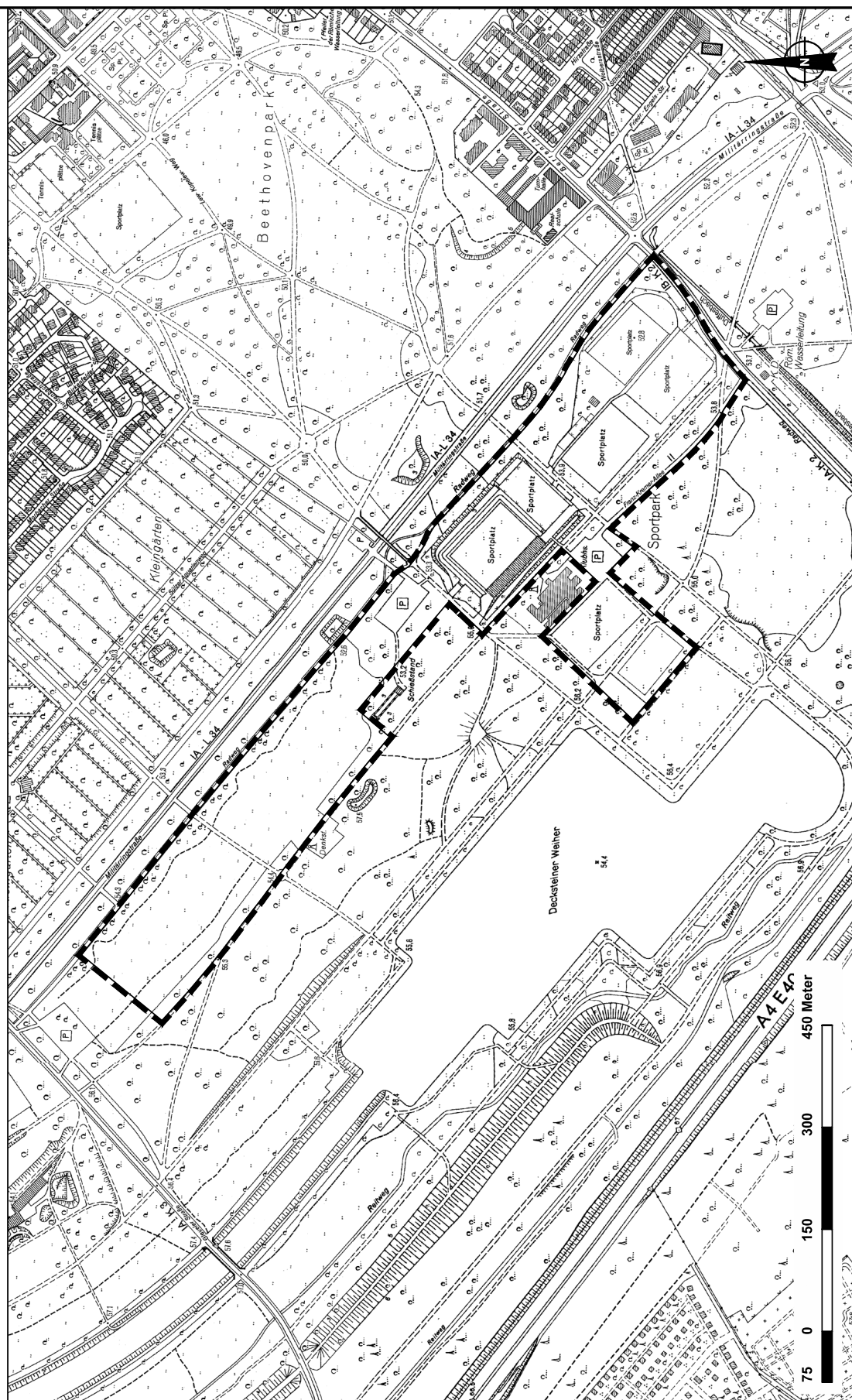
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter den Rufnummern 0221 221-23960, 0221 221-23184 oder 0221 221-22803 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 22. April 2016 an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Lindenthal, Frau Helga Blömer-Frerker, Aachener Straße 220, 50931 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein: Frau Helga Blömer-Frerker
Bezirksbürgermeisterin
des Stadtbezirkes Lindenthal

Städtebauliches Planungskonzept Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz



83 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur Behe- bung von Fehlern sowie zur Änderung und erneuten Offenlage eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Rheinauhafen in Köln-Alttadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, zum Bebauungsplan 68430/02 für das Gebiet zwischen Südbrücke, Agrippinaufer, Am Bayenturm, Bayenstraße, Holzmarkt, Einfahrt Rheinauhafen und Rheinstrom in Köln-Alttadt/Süd – Arbeitstitel: Rheinauhafen in Köln-Alttadt/Süd – ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. beauftragt die Verwaltung, den Bebauungsplan 68430/02 unter Berücksichtigung der Anlage 2 zu ändern und anschließend den Bebauungsplan-Entwurf nach § 3 Absatz 2 BauGB mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen;
3. bestimmt, dass während der Auslegungsfrist, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt wird, Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Die Änderungen betreffen:

1. Die Darstellung von Lärmpegelbereichen (Blatt 5 bis Blatt 7 des Bebauungsplan-Entwurfes) sowie die textlichen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Blatt 4 des Bebauungsplan-Entwurfes) im Plangebiet: Die linienförmigen Darstellungen der Lärmpegelbereiche entlang der Bebauung werden in eine flächenhafte Darstellung unter der Berücksichtigung der freien Schallausbreitung geändert.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf: Die Ausführungen zu den Lärmschutzfestsetzungen einschließlich der diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel „Berücksichtigung der Belange nach § 1 Abs. 5 und § 1 a BauGB – Umweltbericht“ werden korrigiert.

Hinweis: Eine Prüfung der Umweltbelange (Umweltprüfung) im Sinne von § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Im Hinblick auf die geänderten Teile sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
 - Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes „Rheinauhafen“ in Köln, TÜV Ecoplan Akustik GmbH (Mönchengladbach), Stand vom 16. April 1998 mit Aussagen bezogen auf die Emittenten Straßen-, Schienen- und Wasserverkehr sowie Gewerbe.
 - Lärmtechnische Untersuchung über An- und Ablegemanöver von Passagierschiffen im Bereich Rheinauhafen in Köln, ADU cologne (Köln), Stand vom 14. September 1998.

- Ergänzung zur Schalltechnischen Untersuchung über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Bereich des B-Plangebietes „Rheinauhafen“ in Köln aufgrund geänderter Planung, ADU cologne (Köln), Stand vom 27. Juli 2000 mit Aussagen bezogen auf die Emittenten Straßen- und Schienenverkehr.
- 2. Ergänzung zur Schalltechnischen Untersuchung über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Bereich des B-Plangebietes „Rheinauhafen“ in Köln aufgrund geänderter Planung, ADU cologne (Köln), Stand vom 13. Dezember 2000 mit Aussagen bezogen auf die Emittenten Gewerbe und Wasserverkehr (An- und Ablegemanöver im Bereich Deutzer Hafen).
- Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Wohnnutzung im Plangebiet Baufeld 1 (Holzmarkt), ADU cologne (Köln), Stand vom 08. März 2001 mit Aussagen bezogen auf die Emittenten Straßen-, Schienen- und Wasserverkehr.
- Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Lärmimmissionen durch Straßenverkehrsgereusche unter der Berücksichtigung der „3. Fahrspur Rheinuferstraße Nord“ im Bereich des B-Plangebietes „Rheinauhafen“ in Köln, ADU cologne (Köln), Stand vom 11. Dezember 2001.
- Zusätzliche schalltechnische Untersuchung zu den Lärmpegelbereichen und den nächtlichen Außenlärmpegeln auf der Basis freier Schallausbreitung im B-Plangebiet für den Planstand B-Planverfahren, ADU cologne (Köln), Stand vom 05. Dezember 2014.
- Umweltverträglichkeitsprüfung, 1. Überarbeitung „Rheinauhafen“ in Köln-Alttadt/Süd, Stadt Köln, Stand vom Januar 2002.

Die genannten umweltbezogenen Informationen sind in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf im Einzelnen beschrieben und bewertet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 68430/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 6. April bis einschließlich 20. April 2016 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 C 21.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 9. März 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

**84 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufhebung eines Beschlusses über die Einleitung
des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung eines
Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Oberiddelsfeld in Köln-Holweide, 2. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung des vom Stadtentwicklungsausschuss am 18. März 2010 gefassten Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nummer 74480/04 für das Gebiet zwischen südlicher Grenze des Krankenhauses Holweide, Neufelder Straße bis Kreuzung Dellbrücker Mauspfad, westlich der Wohnbebauung der Siedlung Mielenforst, Schlagbaumsweg, Colonia-Allee in Köln-Holweide
Arbeitstitel: Oberiddelsfeld in Köln-Holweide, 2. Änderung

Köln, den 9. März 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

85 Widmung eines Teilstücks des Ottoplatzes in Köln-Deutz

Die Widmung eines Teilstücks des Ottoplatzes in Köln-Deutz (Gemarkung Deutz, Flur 35, Teilstück aus Flurstück 1211) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger, Radfahrer, Taxen, Lieferfahrzeuge und Fahrzeuge der Deutschen Bahn AG sowie mit der Zufahrtsmöglichkeit für Gehbehinderte wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 65,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23904) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Astrid Lemcke, Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.